

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1.	Antragsteller (Name, Anschrift, ggf. E-Mail, Rechtsform)	Für zollamtliche Vermerke
	Bearbeiter/in	E-Mail
	Telefon	

Abgabefrist: 30. Juni

Hauptzollamt

Anzeige über die im vorangegangenen Kalenderjahr (20) in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen (§ 4 EnSTransV)

2.	Bitte geben Sie alle vorhandenen Nummern an. Meine Unternehmensnummer lautet: <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Meine Agrardieselnummer lautet: <table border="1"><tr><td>A</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> <input type="checkbox"/> Ich verfüge weder über eine Unternehmens- noch Agrardieselnummer. Meine Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet: <table border="1"><tr><td>D</td><td>E</td><td> </td><td> </td></tr></table> <input type="checkbox"/> Ich verfüge über keine Umsatzsteueridentifikationsnummer											A										D	E																		
A																																									
D	E																																								
3.	Im vorangegangenen Kalenderjahr (Verwendungszeitpunkt der eingesetzten Energieerzeugnisse bzw. Entnahme des Stroms) habe ich folgende Steuerbegünstigungen (Steuerermäßigung / Steuerbefreiung) in Anspruch genommen: <input type="checkbox"/> § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG (begünstigten Anlagen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, z.B. KWK-Anlagen oder BHKW) <input type="checkbox"/> § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG (begünstigten Anlagen, die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen, z.B. KWK-Druckluft-Anlagen) <input type="checkbox"/> § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EnergieStG (begünstigten Anlagen, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen) <input type="checkbox"/> § 3a EnergieStG (Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen) <input type="checkbox"/> § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG (Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1 EnergieStG genannten Zwecken in begünstigten Anlagen) <input type="checkbox"/> § 9 Absatz 2 StromStG (Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr) <input type="checkbox"/> § 9 Absatz 3 StromStG (Landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt)																																								
4.	Ich bin zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Anzeige der folgenden Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) zuzuordnen, vgl. § 2 Nummer 2a StromStG i.V.m. § 15 StromStV: <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>																																								
5.	Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Anzeige bin ich ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																								
6.	Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Hinweise vollständig und richtig gemacht habe.																																								
	<table border="1"><tr><td>Ort, Datum, Unterschrift</td></tr></table>	Ort, Datum, Unterschrift																																							
Ort, Datum, Unterschrift																																									

Allgemeine Hinweise

Die mit der Anzeige angeforderten Daten werden aufgrund der beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union erhoben. Die aufgeführten Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht sind Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.) und Ziffer 105 f. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) (ABI C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1 ff.) werden die Daten auf einer allgemein zugänglichen Internetseite ab einer Höhe je Beihilfetatbestand von mehr als 500.000 EUR veröffentlicht.

Als Begünstigter gilt der Verwender der Energieerzeugnisse. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt für die Abgabe der Anzeige verantwortlich. Haben Sie neben der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG (Erklärung nach § 5 EnSTransV, Vordruck 1462) noch weitere Erklärungen oder Anzeigen abzugeben, können Sie diese auch bei Ihrer zuständigen Agrardieselstelle abgeben. Ändert sich durch eine Unternehmensumwandlung die örtliche Zuständigkeit, ist das Hauptzollamt des Rechtsnachfolgers zuständig.

Gemäß § 6 EnSTransV (Vordruck 1463) können sich Verpflichtete nach § 4 EnSTransV oder § 5 EnSTransV auf Antrag von der Anzeige- oder Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 30. Juni zu stellen.

Hinweis zur Überschrift:

Bitte tragen Sie das entsprechende Jahr ein.

Hinweis für das Kalenderjahr 2016: Es sind nur die im zweiten Kalenderhalbjahr 2016 verwendeten Energieerzeugnisse bzw. der entnommene Strom anzugeben.

Hinweis zu 2.

Bitte geben Sie Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer an. Sofern Sie neben einer Umsatzsteueridentifikationsnummer über eine Unternehmensnummer, die Ihr zuständiges Hauptzollamt Ihnen mitgeteilt hat, verfügen, ist diese ebenfalls anzugeben. Dies gilt analog für Ihre Agrardieselnummer. Andernfalls kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Hinweis zu 3.

Bitte kreuzen Sie an, welche Steuerbegünstigungen Sie im vorangegangenen Kalenderjahr in Anspruch genommen haben. Je angekreuztes Feld öffnet sich eine entsprechende Anlage.

Der Vordruck berechnet die Begünstigungshöhe nach Eingabe der Menge selbstständig. Beachten Sie die jeweiligen Bemessungsgrundlagen (z.B. Liter, Kilogramm, Megawattstunden).

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Energieerzeugnisse ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen im Sinne des § 3 des Energiesteuergesetzes dienen, die während des gesamten von der Anzeige erfassten Zeitraums stromsteuerpflichtig waren.

Beispiel: In einer KWK-Anlage (motorische Verwendung) wird gleichzeitig Strom und Wärme zur Versorgung eines Einfamilienhauses erzeugt. Bei der KWK-Anlage handelt es sich um eine begünstigte Anlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG, da die mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient. Die in der KWK-Anlage eingesetzte Erdgasmenge ist dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. Juni des Folgejahres anzuzeigen, sofern der in der Anlage erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit ist. Wird für die in der KWK-Anlage verwendete Erdgasmenge zusätzlich eine Steuerentlastung nach z.B. § 53a EnergieStG beantragt, ist neben der Anzeige für die Steuerbegünstigung eine Erklärung über die erhaltene Steuerentlastung (Vordruck 1462) abzugeben.

Beispiel: Im vergangenen Kalenderjahr haben Sie eine ortsfeste KWK-Anlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG betrieben, die mittels Kompressor Druckluft erzeugt und daneben die hierdurch erzeugte Wärme nutzt, so dass diese Anlage mindestens einen Jahresnutzungsgrad in Höhe von 60 Prozent aufweist. Hierfür haben Sie steuerbegünstigtes ordnungsgemäß gekennzeichnetes Gasöl (Heizöl) nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG eingesetzt. Die Höhe der Steuerbegünstigung (je 1.000 Liter) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Steuersätzen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG und § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG.

Hinweis zu 4.

Die Einreihung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist unter Bezug auf § 2 Nummer 2a StromStG i.V.m. § 15 StromStV an Hand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) vorzunehmen.

Beispiele:

01 11	Ackerbau	40 11	Elektrizitätserzeugung
01 12	Gartenbau	40 30	Wärmeversorgung
01 13	Dauerkulturbau	45 21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau
01 21	Tierhaltung von Rindern	45 24	Wasserbau
01 23	Haltung von Schweinen	90 01	Abwasserbeseitigung
01 24	Haltung von Geflügel	90 02	Abfallbeseitigung
02 01	Forstwirtschaft	95 00	Private Haushalte

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Tag der Einreichung der Anzeige.

Hinweis zu 5.

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.5.2003, S.36) in der jeweils geltenden Fassung. Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind Unternehmen, deren Beschäftigtenzahl maximal 249 Personen beträgt und deren Umsatzerlöse 50 Millionen EUR oder deren Bilanzsumme 43 Millionen EUR nicht übersteigt.

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung ist der Tag der Einreichung der Anzeige.

Hinweis zu „Angaben über die Höhe der Steuerbegünstigung“

Sie sind nach § 4 der Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten zur Anzeige verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass die Mengenangabe (jeweils bezogen auf den Begünstigungstatbestand) die/den im maßgeblichen Zeitraum verwendeten Energieerzeugnisse bzw. entnommenen Strom enthält.

Bitte tragen Sie andere Energieerzeugnisse, welche nach § 2 Abs. 4 EnergieStG i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 EnergieStG versteuert wurden und einer anzeigepflichtigen Steuerbegünstigung unterliegen in die Leerzeile ein. Haben Sie mehr als ein nach § 2 Abs. 4 EnergieStG i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 EnergieStG versteuertes Energieerzeugnis verwendet, so sind die weiteren Energieerzeugnisse auf einem separaten Beiblatt beizufügen.